

# **SATZUNG**

## **für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr**

Aufgrund des Art. des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Schwebheim folgende

### **Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

#### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Rundstücks, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

#### **§ 4 Gebührensatz**

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich 0,75 DM

## **§ 5 Entstehen der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Anfangende Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

## **§ 6 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

- (1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschildner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontfläche des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
- (2) Jeder Gebührenschildner hat dabei die für die Straßenfrontfläche des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Fläche wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschildners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

## **§ 7 Gebührenermäßigung**

- (1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschild führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.
- (2) Bei unbebauten Grundstücken ermäßigt sich die Gebühr um 50 v.H. .

## **§ 8 Fälligkeit**

Die Gebührenschild wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

**§ 9**  
**Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Gemeinde unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwebheim, 30.11.1988

Gemeinde Schwebheim

**Veröffentlicht im Amtsboten Nr. 46 vom 02. Dezember 1988**  
**Inkrafttreten der Satzung am: 09. Dezember 1988**